



Version vom 08.12.2021

Schutzkonzept Leichtathletik - Coronapandemie und Sport Sportart Leichtathletik – Hallentraining SV Waldkirch – Abt. Leichtathletik

VEREINS-INFORMATIONEN

Verein: SV Waldkirch e.V. Abteilung Leichtathletik

1. Vorsitzender Thomas Fischer

Mail: tomfisch62@web.de

Mobile: 0160 90819839

Hygienebeauftragter: Thomas Fischer

Sportanlage: Kastelberghalle mit Adresse: Freiburgerstr. 16, 79183 Waldkirch.

Einführung:

Das Hygienekonzept wurde erstellt, basierend auf der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg mit Gültigkeit ab dem 04.12.2021:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> ,

der Corona-VO-Sport des Sozialministeriums Baden-Württemberg mit Gültigkeit vom 07.12.2021:

<https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-sport>

sowie den Empfehlungen des Badischen Leichtathletikverbandes

<https://www.blv-online.de/verband/informationen-fuer-vereine-rund-um-die-corona-pandemie>

und des Badischen Sportbundes:

<https://www.badischer-sportbund.de/service/infoseite-zur-corona-krise/> .

Für uns im Verein ist es nur unter diesen Auflagen möglich den Trainingsbetrieb zu gewährleisten und fortzuführen. Ebenso sind wir alle im Verein angewiesen, dass sich sämtliche Athleten/Athletinnen, Trainer und Betreuer an diese Regelungen halten, da ansonsten der Trainingsbetrieb wiedereingestellt werden muss.

Die Trainer der jeweiligen Gruppen sind dazu verpflichtet, sich um die Einhaltung aller Regelungen zu kümmern und dass diesen Folge geleistet wird.

Zielsetzung:

Ziel ist es, die Weiterführung der Trainingsaktivitäten in der Leichtathletik für den SV Waldkirch (SVW) Abteilung Leichtathletik unter Einhaltung der gesundheitlichen und epidemiologischen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württembergs zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Verantwortlichen Trainern*innen der Trainingsgruppen. Die Schutzbestimmungen werden kontinuierlich den aktuellen COVID-19 Verordnungen angepasst.

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein halten.

Trainingsstätten:

Dieses Hygienekonzept gilt für das Training in der Kastelberghalle.



Immunisierte und nicht- immunisierte Personen:

Als **immunisierte** Personen gelten Personen, die gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesen sind.

Eine **nicht-immunisierte** Person ist eine Person, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist.

Übergeordnete Grundsätze

Öffnung:

Ob eine Leichtathletikanlage/Sportstätte geöffnet wird und ob ein Training außerhalb der Sportstätten möglich ist, entscheidet der jeweilige Träger der Trainingsstätte in unserem Fall die Stadt Waldkirch, sowie für die öffentlichen Flächen außerhalb der Sportstätten ebenfalls die Stadt Waldkirch.

Hygieneregeln:

Einhaltung aller Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA - www.infektionsschutz.de

Abstandsregeln:

Wo immer möglich: Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen, insbesondere in Trainingspausen.
Zwischen den einzelnen Trainingsgruppen sollte ebenfalls ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um Kontakte zwischen den einzelnen Gruppen zu vermeiden.

Generelle Vorgaben

Teilnahme am Training

Die Teilnahme am Sportbetrieb in der Halle für immunisierte und nicht-immunisierten Personen richtet sich nach einem in der Corona-Verordnung definierten vierstufigem System:

Basisstufe – Warnstufe – Alarmstufe – Alarmstufe II.

- In der ersten Stufe (Basisstufe) dürfen nicht-immunisierte Personen unter Vorlage einer negativen Corona-Tests (PCR oder Schnelltest) am Sportbetrieb teilnehmen (3G-Regel). Die Teilnahme am Sportbetrieb ist für immunisierte Personen uneingeschränkt möglich.
- In der Warnstufe gilt ebenfalls die 3G-Regel für die Teilnahme am Sportbetrieb in der Halle. Nicht-immunisierte Personen dürfen jedoch nur nach Vorlage eines negativen PCR-Corona-Tests am Sportbetrieb teilnehmen. Die Teilnahme am Sportbetrieb ist für immunisierte Personen uneingeschränkt möglich.
- In der Alarmstufe gilt für nicht-immunisierte Personen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für den Sportbetrieb in der Halle. Die Teilnahme am Sportbetrieb ist für immunisierte Personen uneingeschränkt möglich (2G-Regel).
- In der Alarmstufe II ist eine Teilnahme am Sportbetrieb nur immunisierten Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet (2G+ -Regel).

Testpflicht/Testnachweis:

Ausgenommen von einer Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre. Es reicht



Version vom 08.12.2021

während der Schulzeit die Vorlage eines Schülersausweises.

Während der Schulferien gilt:

- in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren, die nicht unter die unten aufgeführten Ausnahmen für Alarmstufe II fallen
- in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (jedoch negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig und negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (jedoch negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (jedoch negativer Antigen-Test erforderlich) – gilt nur noch bis 10. Dezember 2021

In der Alarmstufe II gelten zusätzlich die folgenden Ausnahmen für die Testpflicht:

- für geimpfte/genesene Personen, die ihre Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben.
- für geimpfte Personen mit abgeschlossener Grundimmunisierung und deren letzte Einzelimpfung maximal 6 Monate zurück liegt (Datum der letzten Impfung).
- für genesene Personen deren Infektion maximal 6 Monate zurück liegt (Nachweis erforderlich).

Schnell- und Selbsttests müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden alt). PCR-Tests dürfen maximal 48 Stunden alt sein.

Welche Stufe aktuell Gültigkeit hat kann unter:

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19>





oder auch unter:

<https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/coronavirus/fallzahlen-inzidenz-impfzahlen-und-lageberichte>

nachgesehen werden.

Die Regelungen für die Teilnahme am Sportbetrieb in der Halle (geschlossenen Räumen) gelten sowohl für Trainerinnen und Trainer als auch für die Sportlerinnen und Sportler.

Kurzübersicht:

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 2G	In geschlossenen Räumen 2G+
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G	Im Freien 2G	Im Freien 2G



Trainingseinheiten:

- Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, somit auch in den Umkleieräumen und beim Gang zu den Toiletten.
- Beim Betreten der Halle müssen die Hände mit Desinfektionsmittel desinfiziert werden. Die Leichtathletikabteilung stellt hierzu Desinfektionsmittel bereit, das im Geräteraum deponiert wird.
- Es wird empfohlen die Gruppengröße auf maximal 20 Personen zu beschränken.
- Eine Dokumentation der Trainingsteilnehmer ist verpflichtend.
- Die Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigenes Risiko.
- Die Trainer sind angehalten die 3G bzw. 2G bzw. 2G+ -Regelung zu überprüfen.
- Die Trainer sind angehalten, diese Vorgaben zu überwachen und bei Nichtbeachtung sofort einzuschreiten. Die Abstandsvorschriften sind weitmöglichst einzuhalten.

Allgemeine Grundsätze

Landesverordnung:

Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der zuständigen Kommunen als Betreiber der Sportstätten bilden die Grundlage dieses Schutzkonzepts und sind einzuhalten.

Infektionsschutz:

Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, haben dem Sportgelände fernzubleiben. Sollten Symptome oder eine Infektion festgestellt werden, sind die Trainer bzw. die Verantwortlichen umgehend zu informieren.

Die Trainer müssen eigenverantwortlich überprüfen, ob es Verdachtsfälle bei Athleten/innen gibt, und ggf. das Training aussetzen.

Kein Trainer/Athlet muss trainieren; darf jedoch, sofern er dies aus seiner Sicht verantworten kann und möchte.

Infrastruktur zur Durchführung der Trainingseinheiten

Einhaltung der Regeln während des Trainings:

Für die Einhaltung der aufgeführten Regeln während des Trainings ist der Trainer/ die Trainerin verantwortlich.

Prinzipien für Trainings- und Übungseinheiten:

- a) Alle Möglichkeiten der Belüftung während den Trainingseinheiten werden genutzt. Spätestens nach 45 Minuten sollte eine erneute Durchlüftung der Kastelberghalle vorgenommen werden.



- b) Die maximal mögliche Gruppengröße sollte 20 Personen nicht überschreiten.
- c) Bei der Belegungsplanung ist darauf zu achten, dass bei Belegung mit mehreren Gruppen alle Beteiligten jederzeit und insbesondere in den Trainingspausen die Möglichkeit haben, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
Wenn möglich sollen die Trennwände zwischen den Hallenteilen geschlossen sein.
- d) Grundsätzlich empfehlen wir weiterhin die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m einzuhalten.
- e) Auf Abklatschen, Händeschütteln und Jubeln sollte komplett verzichtet.

Verkehrswege:

Ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen müssen sichergestellt werden.

Toiletten:

Die Toiletten dürfen von allen Personen, die am Trainingsbetrieb teilnehmen, benutzt werden. Die Toilette darf nur einzeln betreten werden. Die Einhaltung der Hygieneregeln (Hände waschen etc.) ist zu beachten.

Umkleide/Duschen:

Für die Benutzung von Duschen und Umkleiden ist folgendes zu beachten:
Für immunisierte und nicht-immunisierte Personen gilt für die Nutzung von Umkleiden und Duschen die folgende Regel, sie ist abhängig von der jeweiligen Stufe:
Basisstufe: Nicht-immunisierte Personen dürfen die Umkleiden und Duschen nur mit einem negativen Testnachweis (Schnelltest oder PCR-Test) benutzen (3G).
Warnstufe: Nicht-immunisierte Personen dürfen die Umkleiden und Duschen nur mit einem negativen PCR-Testnachweis benutzen (3G mit PCR-Test).
Alarmstufe: Nicht-immunisierte Personen dürfen die Umkleiden und Duschen nicht benutzen (2G).
Alarmstufe II: Die Umkleiden und Duschen dürfen nur von immunisierten Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises benutzt werden (2G+ - Regel).

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Nach dem Duschen und Umkleiden ist der Bereich unmittelbar zu verlassen!

Angrenzende freie Räumlichkeiten oder weitere Kabinen sind als zusätzliche Umkleidemöglichkeit zu nutzen.

Geräteräume:

Beim Betreten der Geräteräume ist die Abstandsregelung zu beachten. Der SVW sorgt in den Geräteräumen für Reinigungsmittel und Papiertüchern zur Reinigung der benutzten Geräte.

Belegungsplan:

Der bisherige Belegungsplan, der zwischen der Stadt und dem SVW ausgehandelt wurde bleibt bestehen.

Mitgliedschaft im SV Waldkirch:

Trainer*innen die ein Training der Leichtathletikabteilung des SVW leiten müssen Mitglied im SVW sein. Ein „Schnuppertraining“ von Personen, die nicht Mitglied im



Version vom 08.12.2021

SVW sind, ist möglich. Von dieser Person sind dann Name, Vorname, Adresse oder Telefonnummer für die Trainingsdokumentation festzuhalten.

Trainingsdokumentation:

Für jede Trainingsgruppe und in jeder Einheit muss vom Trainer*in zwingend eine Anwesenheitsliste mit Datum, Uhrzeit und Vor- und Familiennamen geführt werden. Diese Listen sind beim Trainer vorzuhalten und wöchentlich an den 1. Vorsitzenden des SV Waldkirch zu übergeben (tomfisch62@web.de) und bei Nachfrage durch die Ordnungsbehörde oder das Gesundheitsamt auch diesen vorzulegen. Die Eintragungen sind nach 4 Wochen zu löschen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training nicht teilnehmen.

Durchführung der Trainingseinheiten:

Ein Training kann nur unter Anleitung eines Trainers/Trainerin stattfinden.

Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation:

Organisation:

Die Benutzung der Kastelberghalle empfehlen wir so zu organisieren, dass sich pro Hallendrittel jeweils nur eine Gruppe aufhält.

Die Trainer tragen Sorge dafür, dass die benutzten Trainingsmaterialien gereinigt und wieder in die Materialräume versorgt werden.

Körperkontakt:

Wir empfehlen Trainingsformen, die zu Körperkontakt führen können, einzuschränken.

Trainingsgruppenwechsel:

Bei einem Trainingsgruppenwechsel empfehlen wir, im Belegungsplan eine Pause von mindestens 10 min einzuplanen, die für die Desinfektion/Reinigung der Anlagen/Geräte für die nachfolgende Gruppe genutzt wird.

Training mit Geräten:

Wenn möglich soll jede*r Trainingsteilnehmer*in während des Trainings immer das gleiche Gerät (z.B.: Ball, Kugel, ...) benutzen.

Ist dies nicht möglich, wie zum Beispiel beim Zirkeltraining, so ist nach einem kompletten Durchgang das Trainingsgerät zu desinfizieren. Ebenfalls müssen die Trainingsteilnehmer*innen nach einem kompletten Durchgang ihre Hände desinfizieren. Beim Benutzen von Matten soll jede*r Trainingsteilnehmer*in ein eigenes Handtuch als Unterlagen verwenden.

Kraftraum:

Für das Training im Kraftraum der Kastelberghalle gelten analog ebenfalls die oben genannten Punkte.

Aufgrund der Größe des Kraftraums können jedoch nur 3 Personen gleichzeitig darin trainieren. Auch hier ist immer auf einen ausreichenden Mindestabstand von 1,50 m zu achten.

Auf ausreichende Belüftung während des Trainings ist ebenfalls zu achten (Fenster, Türen öffnen).

Das Training an den Geräten ist nur mit Handtuch gestattet. Nach der Nutzung eines Trainingsgerätes ist dieses zu desinfizieren, ebenso wie nach Beendigung die



Version vom 08.12.2021

Türklinken zum Krafraum.

Desinfektionsmittel befindet sich im Geräteraum oder müssen, selbst mitgebracht werden.

Das Führen einer Trainingsdokumentation ist auch bei Training im Krafraum notwendig, auch wenn nur eine Person trainiert hat.

Verhalten bei positivem Coronafall:

- Der Trainer muss zunächst unmittelbar telefonischen Kontakt mit dem 1. Vorsitzenden der Leichtathletikabteilung des SV Waldkirch Thomas Fischer aufnehmen (+49 16090819839). Dieser wird dann die weiteren Schritte beim Gesundheitsamt einleiten.
- Der Trainer zusammen mit dem 1. Vorsitzenden informiert Eltern und weitere Trainingsteilnehmer ebenfalls umgehend und hat zu Vorsicht zu mahnen. Gleichzeitig muss der Trainer dafür sensibilisieren, dass der Name des betroffenen Athleten/in nicht an Dritte verbreitet werden soll.
- Aussetzen des Trainings: Das Training dieser Trainingsgruppe wird umgehend ausgesetzt und kann erst nach Freigabe durch den Vereinsvorstand wieder aufgenommen werden.

Schlusswort:

Grundsätzlich erklärt sich jeder Trainierende, der trainieren möchte, damit einverstanden, dass er sich an die vorgegebenen Regelungen nach bestem Wissen und Gewissen zu halten hat. Bei Zuwiderhandlung muss er mit einem Ausschluss, teilweisen Ausschluss oder einem zeitlichen Ausschluss aus dem Trainingsbetrieb rechnen.

Der SV Waldkirch wünscht in jedem Fall all seinen Mitgliedern beste Gesundheit.

Dieses Corona-Hygienekonzept des SV Waldkirch Abteilung Leichtathletik zum Stand 08. Dezember 2021 wird wie folgt kommuniziert:

- Versand an alle Vorstandsmitglieder und Trainer*innen des SV Waldkirch Abt. Leichtathletik
- Versand an die Stadt Waldkirch
- Veröffentlichung auf der Website des SV Waldkirch Abt. Leichtathletik
- Aushang in der Kastelberghalle

Gez.

Thomas Fischer

1. Vorsitzender SV Waldkirch Abteilung Leichtathletik

Genehmigt durch die Stadt Waldkirch am